

# Satzung des Vereins "LandGut-Lübnitz"

## § 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

Der Verein führt den Namen "**LandGut-Lübnitz e.V.**" und wird beim Vereinsregister Belgiz eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Lübnitz.

Das Geschäftsjahr des Vereins geht vom 1. April bis 31. März.

## § 2 ZWECK DES VEREINS

Zweck des Vereins ist die Förderung ökologisch und regional nachhaltiger Landwirtschaft und Lebensweise, Bildung und Erziehung, Jugendhilfe, Umwelt- und Landschaftsschutz.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Den Betrieb einer ökologischen Musterlandwirtschaft, die zum Mitmachen einlädt und insbesondere für junge Menschen einen Bezug zur Lebensmittelherstellung ermöglicht.
- Betrieb eines Hofladens mit Informationen über ökologische Lebensmittelherstellung.
- Veranstalten von Seminaren, Praktika, Schulungen, Info- und sonstigen Veranstaltungen.
- Veröffentlichung von Publikationen
- Die Förderung ökologischer und experimenteller Bauweise
- Die Förderung ökologisch nachhaltiger Energiegewinnung.

## § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Gemeinnützige Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall gemeinnütziger Zwecke fällt das nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen - nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes - an einen oder mehrere gemeinnützige Vereine, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

## § 4 MITGLIEDSCHAFT

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft (durch einen namentlich genannten Ansprechpartner vertreten) werden, die die Zielsetzungen des Vereins unterstützt.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Antrag ist schriftlich einzureichen.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Die Mitgliedschaft gilt immer für 12 Kalendermonate (Jahreszeitenzyklus).

Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von zwei Monaten schriftlich zum Ende eines Mitgliedsjahres gekündigt werden, andernfalls verlängert sie sich um ein Jahr.

Der Ausschluss kann bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen vom Vorstand beschlossen werden. Gegen den schriftlich zu begründenden Beschluss kann von dem betroffenen Mitglied binnen 4 Wochen ab Zustellung Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung (MV). Die Mitgliedsrechte ruhen bis zur Entscheidung durch die MV.

Fördermitglieder werden regelmäßig informiert und zu öffentlichen Veranstaltungen und Festen eingeladen, ohne weitere Verpflichtungen einzugehen.

## § 5 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und die Arbeitsbereiche.

## § 6 VORSTAND

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen, für die Rollen

- 1. und 2. Vorsitz
- Kassenwart

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr

gewählt. Vorsitz und Kassenwart bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Aufgabenverteilung regelt.

Die Kasse wird einer unabhängigen Person zur Prüfung vorgelegt, die der MV einen Kassenprüfbericht vorlegt und eine Empfehlung zur Entlastung des Vorstands aussprechen kann.

## **§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG (MV)**

Die MV wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen, oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder.

Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 3 Wochen unter Beilage der Tagesordnung und des Kassenberichts.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entlastung, Neuwahl und ggf. Abberufung der Vorstände und der Leitung der Arbeitsbereiche
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Arbeitsbereiche
- Beschlussfassung über die Jahresplanung
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Umlagen
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins
- Entscheidung über Rechtsbehelfe bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages bzw. bei Ausschließung eines Mitgliedes durch den Vorstand.
- Wahl des Kassenprüfers.
- sonstige grundsätzliche Beschlüsse.

Die MV bestimmt zu Beginn ihrer Sitzung ein zweiköpfiges Leitungsteam.

Über den Verlauf und die Beschlüsse der MV wird ein Protokoll angefertigt, welches vom Leitungsteam unterzeichnet wird.

Die MV ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Die MV entscheidet mit 2/3 Mehrheit der anwesenden (bzw. vertretenen) Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4.

Ein Mitglied kann (maximal) ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied vertreten.

Bei erneuter Einberufung wegen Beschlussunfähigkeit entfällt die Mindestteilnehmerzahl.

## **§ 8 ARBEITSBEREICHE**

Für die verschiedenen Arbeitsbereiche des Vereins wird auf der MV eine Leitung gewählt.

Die Leitung der Arbeitsbereiche führt die Geschäfte des Arbeitsbereichs in Abstimmung mit dem Vorstand und den anderen Arbeitsbereichen.

Größere Geschäfte bedürfen der Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes. Die Höhe des Betrages wird durch die Geschäftsordnung des Vorstandes festgelegt.

Die Verantwortlichen für die Arbeitsbereiche bilden zusammen mit den Vorständen den erweiterten Vorstand.

## **§ 9 MITGLIEDSBEITRÄGE**

Die Höhe und Zahlungsfrist der Mitgliederbeiträge, Umlagen und sonstiger Leistungen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§ 10 KOMMUNIKATION**

Die Vereinsmitglieder suchen das direkte Gespräch als bevorzugtes Kommunikationsmedium. Für schriftliche Informationen (wie Rundbrief und Einladungen) wird e-Mail sowie Aushang in den Vereinsräumen und auf der Webseite als ausreichend angesehen.

## **§ 11 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines satzungsgemäßen Zweckes fällt das nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen - nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes - an einen oder mehrere gemeinnützige Vereine, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

## **§ 12 ÜBERGANGSVORSCHRIFT**

Sofern vom Registergericht Teile der Gründungssatzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandungen entsprechend abzuändern.

## **§ 13 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG**

Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Verabschiedung in Kraft.

Lübnitz, 20.12.2006 (Gründung)